



Brüssel, den 16. Januar 2023
(OR. en)

5364/23

AGRILEG 5
VETER 6
DELACT 7

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Januar 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 212 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.1.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 212 final.

Anl.: C(2023) 212 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.1.2023
C(2023) 212 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.1.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹ wurden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind; dies umfasst Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie für die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union. Zudem wurde mit der Verordnung der Kommission die Befugnis übertragen, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung zu erlassen.

Die Kommission hat solche Vorschriften in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren² festgelegt.

Im Kontext der Durchführung der genannten Verordnung haben mehrere Mitgliedstaaten und Interessenträger darauf hingewiesen, dass infolge jüngster Entwicklungen und Spezialisierungen im Zuchtmaterialsektor die Definition des Begriffs Embryo-Entnahmeeinheit auch solche Einheiten abdecken sollte, die nur unbefruchtete Eizellen entnehmen und handhaben. Die entsprechende Begriffsbestimmung und die damit zusammenhängenden Artikel sollten daher geändert werden, um solche Einheiten zu erfassen.

In Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 ist eine Ausnahme von Tiergesundheitsanforderungen an Spenderinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden, die zwischen Besamungsstationen verbracht werden, festgelegt. Bei der Umsetzung des genannten Artikels durch die Mitgliedstaaten und die Interessenträger hat sich gezeigt, dass Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Einbeziehung amtlicher Tierärzte besteht. Der genannte Artikel 19 sollte daher präzisiert werden.

In Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen innerhalb der Union festgelegt; sie betreffen insbesondere die Eindämmung der Tollwut sowie die Förderung der Einhaltung vorbeugender Tiergesundheitsmaßnahmen gegen *Echinococcus multilocularis*. Mitgliedstaaten und Interessenträger haben die Relevanz und die Verhältnismäßigkeit dieser Anforderungen infrage gestellt. Da die einschlägigen internationalen Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) keine vergleichbaren Anforderungen enthalten, sollten Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und damit zusammenhängende Bestimmungen in den nachfolgenden Artikeln, die das amtliche Bescheinigungsverfahren und das Melden von Verbringungen von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen zwischen Mitgliedstaaten betreffen, gestrichen werden.

Im Kontext der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 haben mehrere Mitgliedstaaten und Interessenträger im Zusammenhang mit Tests an Schweinen über verschiedene technische Probleme und sowie Probleme bei den Folgemaßnahmen berichtet.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

² ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1.

Die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sollten im Einklang mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den internationalen Standards der WOAAH geändert werden.

In Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen und technische Einzelheiten in Bezug auf den Zusatz von Antibiotika zu Samen festgelegt, einschließlich einer obligatorischen Zugabe zu Samen von Rindern und Schweinen. Diese Anforderungen stehen zwar mit den derzeitigen internationalen Standards der WOAAH im Einklang; jedoch werden diese internationalen Standards gerade im Sinne einer freiwilligen, flexibleren und umsichtigeren Verwendung von Antibiotika geändert. Informationen aus der wissenschaftliche Literatur und von Interessenträgern gehen ebenfalls in diese Richtung. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen gestrafft und fakultativ gemacht werden.

Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 im *Amtsblatt der Europäischen Union* wurden einige wesentliche Fehler festgestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit sollten diese Fehler berichtigt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die mit dieser Delegierten Verordnung befasste Expertengruppe tagte am 14. Oktober 2021 und am 1. Juli 2022. Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht. Weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat sind Anmerkungen eingegangen. Die wichtigsten Elemente des Rechtsaktsentwurfs wurden einem breiten Spektrum von Interessenträgern am 28. Oktober 2022 im Rahmen einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für Tiergesundheit vorgestellt und mit ihnen erörtert.

Des Weiteren wurden Stellungnahmen von Interessenträgern zum Entwurf der delegierten Verordnung eingeholt; dies geschah im Zeitraum vom 11. November bis zum 9. Dezember 2022 im Kontext des Feedback-Mechanismus für eine bessere Rechtsetzung. Es gingen 10 Stellungnahmen ein, die überwiegend von anonymen Interessenträgern stammten, die gegen das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten auf dem Unionsmarkt protestierten; d. h diese Stellungnahmen sind im vorliegenden Kontext nicht relevant. Darüber hinaus erhielt die Kommission per E-Mail einen schriftlichen Vorschlag von Copa-Cogeca, der nicht relevant war; dies wurde mit Copa-Cogeca geklärt. Die Kommission hat den Entwurf im Anschluss an diese Stellungnahmen nicht geändert.

Mit einer Reihe von Interessenträgern sowie zuständigen Behörden von Drittländern wurden mehrfach Informationen ausgetauscht und Sitzungen abgehalten, um den Zweck und den Inhalt des im Entwurf vorgelegten delegierten Rechtsakts zu erörtern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere gemäß Artikel 160 Absätze 1 und 2, Artikel 162 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 2, zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.1.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹, insbesondere auf Artikel 160 Absätze 1 und 2, Artikel 162 Absatz 4 und Artikel 164 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie für die Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Tiergesundheit für Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union. Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wird der Kommission außerdem die Befugnis übertragen, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung zu erlassen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission² enthält ergänzende Vorschriften für die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben, die Führung von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Zuchtmaterial sowie die Anforderungen an die Tiergesundheit und Bescheinigungen in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften sind als Ergänzung der in Teil IV Titel I Kapitel 5 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Vorschriften betreffend die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit sowie die Anforderungen an das Bescheinigen der Tiergesundheit im Zusammenhang mit Verbringungen von Sendungen von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren innerhalb der

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1).

Union erforderlich, um die Ausbreitung von Tierseuchen innerhalb der Union durch solche Produkte zu verhindern.

- (4) Diese Vorschriften sind inhaltlich miteinander verbunden und viele davon sind parallel anzuwenden. Im Interesse der Einfachheit und Transparenz und einer leichteren Anwendung sowie der Vermeidung von Mehrfachregelungen sollten sie daher in einem einzigen Rechtsakt und nicht in mehreren Einzelrechtsakten mit zahlreichen Querverweisen und der Gefahr von Überschneidungen festgelegt werden.
- (5) Im Kontext der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 haben mehrere Mitgliedstaaten und Interessenträger darauf hingewiesen, dass infolge jüngster Entwicklungen und Spezialisierungen im Zuchtmaterialsektor die Definition des Begriffs Embryo-Entnahmeeinheit auch Einheiten abdecken sollte, die nur unbefruchtete Eizellen entnehmen und handhaben. Die entsprechende Begriffsbestimmung und die damit zusammenhängenden Anforderungen sollten daher geändert werden, um solche Einheiten zu erfassen.
- (6) Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe führen möglicherweise auch andere Verfahren als das geschlechtsspezifische Sortieren von Spermien durch. Im Interesse der Rückverfolgbarkeit der Verarbeitungserzeugnisse sollten die zusätzlichen Rückverfolgbarkeitsanforderungen, die bislang nur für geschlechtsspezifisch sortiertes Sperma galten, gleichermaßen auf alle Verarbeitungserzeugnisse ausgeweitet werden.
- (7) In Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 ist eine Ausnahme von den Tiergesundheitsanforderungen an Spenderrinder, -schweine, -schafe, -ziegen und -equiden, die zwischen Besamungsstationen verbracht werden, festgelegt. Bei der Umsetzung des genannten Artikels durch die Mitgliedstaaten und die Interessenträger hat sich gezeigt, dass Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Grad der Einbeziehung amtlicher Tierärzte besteht. Der genannte Artikel sollte daher präzisiert werden.
- (8) In Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen innerhalb der Union festgelegt; sie betreffen insbesondere die Eindämmung der Tollwut sowie die Förderung der Einhaltung vorbeugender Tiergesundheitsmaßnahmen gegen *Echinococcus multilocularis*. Mitgliedstaaten und Interessenträger haben die Relevanz und die Verhältnismäßigkeit dieser Anforderungen infrage gestellt. Da die einschlägigen internationalen Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) keine vergleichbaren Anforderungen enthalten, sollten Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und damit zusammenhängende Bestimmungen zu den Anforderungen an das amtliche Bescheinigungsverfahren und das Melden von Verbringungen von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen zwischen Mitgliedstaaten gestrichen werden.
- (9) In Anhang II Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen an Spenderschweine festgelegt. Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Anhangs sieht vor, dass Tiere, bei denen Tests einen Positivbefund auf eine Infektion mit dem Virus des seuchenhaften Spätaborts der Schweine ergeben haben, unverzüglich aus der Quarantäneeinrichtung zu entfernen sind. Angesichts der praktischen und wissenschaftlich belegten Schwierigkeiten mit den derzeitigen Diagnosemethoden haben die Mitgliedstaaten sowie Interessenträger die Verhältnismäßigkeit dieser Anforderung infrage gestellt. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 dahin gehend geändert werden, dass unterschiedliche Möglichkeiten für Folgemaßnahmen vorgesehen werden, je nachdem, welche Art von Diagnosemethode zur Bestätigung bzw. zum Ausschluss

von Verdachtsfällen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission³ angewandt wird.

- (10) In Anhang II Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die unter anderem Tests auf klassische Schweinepest bei in Besamungsstationen gehaltenen Schweinen betreffen. Die einschlägigen internationalen Standards der WOAAH schreiben jedoch keine Tests für solche Tiere in Ländern vor, in denen in den vorangegangenen 12 Monaten kein Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde und nicht gegen diese Seuche geimpft wurde. Daher sollten Tests auf diese Seuche bei in Besamungsstationen gehaltenen Schweinen in den Ländern eingestellt werden, in denen in den vorangegangenen 12 Monaten kein Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde und nicht gegen diese Seuche geimpft wurde.
- (11) Verweise auf das Virus der epizootischen Hämorrhagie sollten geändert werden, um sie an die Verweise auf dieses Virus in anderen Rechtsakten der Union anzupassen und klarzustellen, dass die Bestimmungen für alle Serotypen dieses Virus gelten. Darüber hinaus sollten die Anforderungen in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie stärker an die internationalen Standards der WOAAH angeglichen werden, indem die Möglichkeit eines vektorfreien Zeitraums als optionale, zusätzliche Maßnahme zur Risikominderung im Zusammenhang mit dieser Infektion vorgesehen wird, um einen sicheren Handel mit Zuchtmaterial von Rindern, Schafen und Ziegen zu gewährleisten.
- (12) In Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 sind zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf den Zusatz von Antibiotika zu Samen festgelegt, einschließlich der obligatorischen Zugabe von Antibiotika zu Samen von Rindern und Schweinen. Diese Anforderungen stehen zwar mit den internationalen Standards der WOAAH im Einklang; jedoch werden diese internationalen Standards gerade im Sinne einer freiwilligen, flexibleren und umsichtigeren Verwendung von Antibiotika geändert. Informationen aus der wissenschaftliche Literatur, den Mitgliedstaaten sowie von Interessenträgern zeigen ähnliche Erfordernisse auf. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen gestrafft und fakultativ gemacht werden.
- (13) Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 im *Amtsblatt der Europäischen Union* wurden einige wesentliche Fehler festgestellt. Insbesondere der Wortlaut der Bestimmungen, in denen es darum geht, unbefugten Personen den Zutritt zu Besamungsstationen und Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieben zu verwehren, führte zu Rechtsunsicherheit. Darüber hinaus führte ein falscher Verweis im Text, der bestimmte in Besamungsstationen für Equiden eingestellte Equiden betrifft, unbeabsichtigt zu einer Änderung der Anforderungen, die Stationstierärzte zu erfüllen haben. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit sollten diese Fehler berichtigt werden.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 7 wird Buchstabe a gestrichen.
2. Artikel 2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 - „12. ‚Embryo-Entnahmeeinheit‘ einen Zuchtmaterialbetrieb, bestehend aus einer Gruppe von Fachleuten oder einer Struktur, der gemäß Artikel 4 von der zuständigen Behörde zugelassen wurde für die Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Eizellen oder *in vivo* gewonnenen Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden, die zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind;“
3. Artikel 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) die Gruppe von Fachleuten oder die Struktur, die von einem verantwortlichen Tierarzt der Einheit beaufsichtigt wird und befugt ist, Eizellen oder Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden zu gewinnen, zu verarbeiten und zu lagern, in Bezug auf die Zulassung als Embryo-Entnahmeeinheit;“
4. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 - „ii) Anhang I Teil 2 Nummer 2 in Bezug auf die Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Eizellen oder Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden;“
5. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Wird Zuchtmaterial in einem anderem Zuchtmaterialbetrieb verarbeitet als demjenigen, in dem das Zuchtmaterial gewonnen wurde, so ergänzt der Unternehmer des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs die Angaben gemäß Absatz 1 durch Angaben, anhand deren sich die individuelle Zulassungsnummer des Betriebs, in dem das Zuchtmaterial verarbeitet wurde, identifizieren lässt.“
6. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Unternehmer dürfen die in Absatz 1 einleitender Satz genannten Spendertiere nur mit vorheriger Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation verbringen.“
7. Artikel 36 wird gestrichen;
8. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen;
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) Der amtliche Tierarzt führt die Kontrollen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 2 und 3 durch und stellt innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Versendung der Zuchtmaterialsending die Veterinärbescheinigung aus.“
9. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Anforderungen an das Bescheinigen der Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Zuchtmaterial von gehaltenen Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden

Die Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Zuchtmaterial von in geschlossenen Betrieben gehaltenen Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden, und von Tieren der Familie der *Camelidae* oder der *Cervidae* enthalten mindestens die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Angaben.“

10. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Anforderungen an die Vorabmeldung durch die Unternehmer von Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Zuchtmaterial von gehaltenen Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden

Wenn Sendungen von Zuchtmaterial von in geschlossenen Betrieben gehaltenen Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden, oder von Tieren der Familie der *Camelidae* oder der *Cervidae* in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, meldet der Unternehmer die Sendungen vor der geplanten Verbringung der genannten Zuchtmaterialsendungen bei der zuständigen Behörde im Herkunftsmitgliedstaat.“

Artikel 2

Die Anhänge I bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 werden gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wird gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.1.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*